

ALLGEMEINE SPEDITEURBEDINGUNGEN

(Ausgabe 2008)

INHALTSVERZEICHNIS

- I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ABKÜRZUNGEN**
- II. GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH**
- III. RECHTSBEGRIFF DES SPEDITEURS**
- IV. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES SPEDITEURS**
- V. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN**
- VI. ANGEBOTE UND AUFTRÄGE**
- VII. ANWEISUNGEN, DOKUMENTATION UND INFORMATION**
- VIII. ÜBERNAHME, AUFBEWAHRUNG UND VERSENDUNG DER GÜTER
DURCH DEN SPEDITEUR**
- IX. ZOLLABFERTIGUNG**
- X. ÜBERGABE DER GÜTER DURCH DEN SPEDITEUR**
- XI. VERSICHERUNGEN**
- XII. XII. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR GÜTER MIT BESONDEREN
EIGENSCHAFTEN**
- XIII. HAFTUNG DES SPEDITEURS**
- XIV. REKLAMATIONEN**
- XV. BEZAHLUNG VON AUSLAGEN UND ENTGELT DES SPEDITEURS**
- XV. ZURÜCKBEHALTUNGS- UND VERFÜGUNGSRRECHT**
- XVI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Das Nutzungsrecht der ALLGEMEINEN SPEDITEURBEDINGUNGEN ist ausschließlich den Mitgliedern des Nationalverbandes der bulgarischen Spediteure (NSBS) vorbehalten, die sich durch ein Zertifikat über ordentliche Mitgliedschaft im NSBS legitimieren und deren Haftung vor den Kunden aus diesen ALLGEMEINEN SPEDITEURBEDINGUNGEN durch eine Versicherungsanstalt gedeckt ist.

Bemerkung:

DIESER TEXT IST DIE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG DES BULGARISCHEN ORIGINALS.

Wir haben uns um eine möglichst genaue Übersetzung bemüht, übernehmen jedoch keine juristische Haftung für den Inhalt. Bei Rechtsstreitigkeiten ist die Übersetzung nicht als Äquivalent des bulgarischen Originals zu werten.

I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ABKÜRZUNGEN

ART. 1. Die im Text der ALLGEMEINEN SPEDITEURBEDINGUNGEN verwendeten Begriffe, Bestimmungen und Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

1. **“ALLGEMEINE SPEDITEURBEDINGUNGEN”** – erscheint im weiteren Text gekürzt als **“ASB”**.

2. **“SPEDITEUR”** ist der Kaufmann, der gewerbsmäßig Dienstleistungen und die damit verbundenen und die damit verbundenen Geschäften bezogen auf Aufbewahrung, Handhabung und Dokumentieren von Waren/Frachtgüter – Gegenstand der vorliegenden ALLGEMEINEN SPEDITEURBEDINGUNGEN (**ASB**) – öffentlich durchführt. Im Rahmen dieser ASB ist die Bedeutung des Begriffes **“SPEDITEUR”** nicht ausschließlich auf die rechtliche Definition laut den Artikeln 361 bis 366 des Handelsgesetzes begrenzt.

3. **“KUNDE”** ist jede Person, auf deren Rechnung und/oder zu deren Nutzen und/oder in deren Auftrag der SPEDITEUR handelt, Geschäfte und Dienstleistungen erbringt oder Informationen laut den vorliegenden ASB zur Verfügung stellt.

4. **“EIGENTÜMER”** ist jede Person, die ein rechtmäßiges Verfügungsrecht über das Gut und dessen Verpackung hat.

5. **„BEAUFTRAGTER“** ist der tatsächlich Durchführende (Frachtführer, Umlader, Lagerhalter u. A.), welcher durch den SPEDITEUR zwecks Ausführung der vom ihm organisierte Geschäfte und Tätigkeiten gedingt ist.

6. **“PERSON”** ist jede natürliche oder juristische Person, ihre gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, sowie auch die Behörden, die staatliche Organe und Institutionen.

7. **“GUT”** (oder **“LADUNG”**) ist Gegenstand der Dienstleistungen und der damit verbundenen, vom Spediteur nach den ASB durchgeführten Tätigkeiten und schließt die jeweilige Verpackung für Transport, Handhabung und Lagerung mit ein.

8. **“GEFAHRGUT”** ist Gut/Ladung, dessen Transport, Handhabung oder Lagerung von der Gesetzgebung des Abgangs-, Empfangs- oder Transitlandes und/oder den anzuwendenden internationalen Bestimmungen als risikoreich eingestuft wurde.

9. **“TRANSPORTEINHEITEN”** sind Kontainer, LKW, Anhänger, Sattelaufleger, Waggons, Zisternen, Paletten und alle speziell für den Transport zu Land, zu Wasser oder per Luft konstruierte Ausrüstungen.

10. **“HANDHABUNGEN”** sind durch den SPEDITEUR an Gut/Ladung organisierte oder durchgeführte physische Wirkungen, einschließlich: Be- und Entladung, Stapelung, Ladungsfreisetzung und Ladungsfestigung, Verpackung, sowie umpacken, sortieren, zählen, verwiegen, markieren, etikettieren, zusammenstellen, überbauen, u. Ä.

11. “ANWEISUNGEN” sind alle konkreten und allgemeinen Anforderungen, die der KUNDE unbestreitbar gegeben und der SPEDITEUR zur Befolgung angenommen hat.

12. Ein **“SPEDITEUR-PAPIER”** ist jede Unterlage, die im Namen und auf Rechnung des SPEDITEURS ausgestellt wurde und Beförderung, Lagerung oder Handhabung von Gütern/Ladungen abdeckt, inkl. Frachtbrief, Konnossement oder anderes Transportdokument, sowie Lagerschein.

13. Die Überschriften und Artikel der ALLGEMEINEN SPEDITEURBEDINGUNGEN (**ASB**) dienen nur der Erleichterung und haben keine Vertragskraft.

II. GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

ART. 2. Die ASB regeln Bedingungen und Haftung beider Vertragspartner bei Verrichtungen und Dienstleistungen des SPEDITEURS, seiner Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder anderen Personen, die im Auftrag und auf Rechnung des SPEDITEURS handeln, unabhängig davon, ob die Leistungen und die damit verbundenen Geschäfte wie folgt realisiert werden:

1. gegen Bezahlung oder kostenlos;
2. mit ausdrücklichem Auftrag oder so zu verstehender Vereinbarung;
3. als gesonderte Dienstleistung oder Teil einer anderen Leistung;
4. im Auftrag des KUNDEN, des EIGENTÜMERS oder anderer interessierter Parteien.

Diese ASB regeln nicht die Beziehungen zwischen dem SPEDITEUR und den Frachtführern, Umladern und Lagerhaltern, welche als BEAUFTRAGTE zwecks technischer Ausführung der vom SPEDITEUR auferlegten Dienstleistungen, von ihm angestellt sind.

ART. 3. ANWENDUNGSBEREICH:

(1) Alle vom SPEDITEUR vorgenommenen Tätigkeiten und Dienstleistungen, sowohl von ihm abgeschlossene Geschäfte und Verträge, als auch unterzeichnete Papiere, unterliegen den Bedingungen der vorliegenden ASB und den zwingend anzuwendenden Rechtsbestimmungen, es sei denn, dass beide Parteien ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

(2) Mit Auftragserteilung oder einer so zu verstehenden Vereinbarung für eine bestimmte Verrichtung, Tätigkeit oder Dienstleistung an den SPEDITEUR akzeptiert der KUNDE und EIGENTÜMER bedingungslos den Abschluss eines Vertrages mit dem SPEDITEUR, dessen untrennbarer Teil die vorliegenden ASB sind.

ART. 4 Falls eine die Rechte des SPEDITEURS einschränkende und/oder die Haftung desselben erweiternde maßgebliche oder gerichtliche Bestimmung für ein vom SPEDITEUR getätigtes Geschäft bzw. erbrachte Leistung zwingende Anwendung findet, so ist diese Bestimmung nur bei dem entsprechenden Geschäft (oder einem Teil desselben) anzuwenden, ohne dass die Gültigkeit der anderen – dieser Bestimmung nicht widersprechenden Anweisungen der **ASB** – geändert oder revidiert werden.

ART. 5. Im Einvernehmen mit dem KUNDEN kann der SPEDITEUR ein “SPEDITEUR-PAPIER” ausstellen, das teilweise oder insgesamt das

Vertragsverhältnis über Transport, Lagerung und Handhabung des Gutes deckt.

Das Vertragsverhältnis zwischen SPEDITEUR und KUNDEN wird in diesem Fall durch die im Text des SPEDITEUR-PAPIERS festgelegten Bedingungen bestimmt oder ergänzt, sofern diese Bedingungen den ASB ergänzen oder widerrufen.

Außerdem sind dabei die Bestimmungen des Art. 4 anzuwenden.

III. RECHTSBEGRIFF DES SPEDITEURS

ART. 6. Bei Verrichtungen, Tätigkeiten und Dienstleistungen, die Gegenstand der ASB sind, kann der SPEDITEUR handeln als:

1. BEVOLLMÄCHTIGTER – im Namen und auf Rechnung des KUNDEN und/oder des EIGENTÜMERS.
2. GESCHÄFTSBESORGER – in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung des KUNDEN und/oder des EIGENTÜMERS.
3. OPERATOR – in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

ART. 7 DER SPEDITEUR ALS BEVOLLMÄCHTIGTER:

(1) In seiner Eigenschaft als BEVOLLMÄCHTIGTER handelt der SPEDITEUR im Rahmen der ihm vom KUNDEN übertragenen Vollmachten und ist nur für eigenes schuldhaftes Verhalten bei der Erfüllung verantwortlich.

(2) Rechte und Pflichten aus den für Transport, Aufbewahrung von Gütern u. a. Leistungen geschlossenen Verträgen entspringen dem unmittelbaren Kontakt zwischen beiden Vertragspartnern – dem KUNDEN und dem Auftragnehmer der vereinbarten Leistung.

ART. 8. DER SPEDITEUR ALS GESCHÄFTSBESORGER:

(1) Der SPEDITEUR handelt immer dann als GESCHÄFTSBESORGER, wenn der KUNDE direkt die Erfüllung des Vertrages für die Dienstleistung von dem BEAUFTRAGTEN verlangen kann, unabhängig davon, ob er durch den SPEDITEUR als Vertragspartner erklärt wurde oder nicht.

(2) In seiner Eigenschaft als GESCHÄFTSBESORGER organisiert der SPEDITEUR Abschluss und Erfüllung der Verträge für Transport, Aufbewahrung und physische Handhabung der Güter u. a. Leistungen, indem er in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung des KUNDEN handelt.

(3) Falls der SPEDITEUR dabei eine Haftung "DELKREDERE" übernommen hat, steht ihm eine besondere Provision zu.

(4) Der SPEDITEUR ist dem KUNDEN zur Rechnungslegung verpflichtet und hat demselben Rechte, Verpflichtungen und Geschäftsergebnisse zu übertragen.

Widrigenfalls wird bis zum Beweis des Gegenteils präsumiert, dass der SPEDITEUR als Vertragspartner und OPERATOR in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt.

(5) Mit vorliegenden ASB ermächtigt der KUNDE den SPEDITEUR, alle für die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Interesse des KUNDEN notwendigen Verrichtungen vorzunehmen, sowie auf dessen Rechnung Verträge und Vereinbarungen zu schließen über:

1. den Gütertransport in allen Relationen, mit jeder Transportart und jedem Frachtführer, gesondert oder zusammen mit anderen Gütern, wobei der SPEDITEUR unter Wahrung der Interessen des KUNDEN nach eigenem Ermessen Art, Weg oder Mittel der Beförderung wählt.

2. Aufbewahrung und Handhabung der Güter an jedem Ort, zu jeder Zeit und mit jedem Auftragnehmer.

3. Abfertigung der Papiere notwendig für die Vollziehung von den oben zu P. 1 und 2 bestimmten Dienstleistungen

(6) Der SPEDITEUR trägt gegenüber dem KUNDEN keinerlei Haftung für auf dessen Rechnung geschlossene Verträge mit Frachtführern, Lagerhaltern und anderen Beauftragten, bei denen Höhe und Bereich der Haftung des Beauftragten laut dessen üblichen Geschäftsbedingungen beschränkt oder ausgeschlossen sind.

(7) Der SPEDITEUR ist bei Abschluss der unter Abs. (6) genannten Verträge nicht verpflichtet, den Warenwert und/oder bestimmte Interessen an deren Lieferung zu deklarieren und ist berechtigt, auf Rechnung des KUNDEN die üblichen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmer zu akzeptieren, es sei denn, dass dies gesondert vereinbart wurde.

(8) In eigenem Namen und auf Rechnung des Kunden handelnd hat der SPEDITEUR das Recht, seinen Verpflichtungen direkt oder durch Dritte - BEAUFTRAGTEN - (einschließlich einen Zwischenspediteur) nachzukommen, wobei dies auch durch die vorliegenden ASB geschützt sind.

ART. 9. DER SPEDITEUR ALS OPERATOR:

(1) Wenn sich der SPEDITEUR als Auftragnehmer der vereinbarten Leistungen vorgestellt, den Auftrag für Transport, Aufbewahrung oder Handhabung der Güter angenommen und ein SPEDITEUR-PAPIER für einen Teil oder die gesamte Leistung ausgestellt hat, wird angenommen, dass der SPEDITEUR der OPERATOR für den entsprechenden Teil der Dienstleistung ist.

(2) Hat der SPEDITEUR in seiner Eigenschaft als OPERATOR Vereinbarungen getroffen, ist er verpflichtet, diese Vereinbarungen zu realisieren und/oder auf eigene Rechnung deren Erfüllung zu organisieren und übernimmt damit die Haftung laut den Bestimmungen dieser ASB für Fehlmengen oder Schäden, die in der Zeit zwischen Übernahme der Güter unter seiner Kontrolle bis zur Übergabe an den dazu Berechtigte entstanden sind.

(3) Sogar in den Fällen in welchen der SPEDITEUR als OPERATOR handelt, ist es nicht notwendig, dass er physisch Frachtführer, Stevedore oder Eigentümer eines öffentlichen Lagers sei.

Deshalb, als OPERATOR, trifft der SPEDITEUR Vereinbarungen ausschließlich auf der Basis dieser ASB und den Bedingungen, die in seinem Namen und auf seine Rechnung ausgestellten SPEDITEUR-PAPIER eingeschlossen sind.

(4) Der SPEDITEUR bewahrt sich eine vernünftige Handlungsfreiheit bei Auswahl der Routen, Mittel, Technologien, Verfahrensweise und BEAUFTRAGTEN; derer er sich bedient für die Beförderung, Handhabung, Aufbewahrung und dokumentarische Abfertigung der Güter.

ART. 10. Die Vereinbarung eines Fixpreises für eine bestimmte Leistung legt nicht fest, ob der SPEDITEUR diese Leistung als GESCHÄFTSBESORGER oder OPERATOR absichert.

IV. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES SPEDITEURS

ART. 11. Der SPEDITEUR hat seine Verrichtungen und Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, mit beruflichem Können und in vernünftiger Frist auszuführen.

ART. 12. Der SPEDITEUR ist verpflichtet, über qualifiziertes Personal, entsprechende Organisation, Struktur, sowie Kapital und Können, für die Erfüllung der vereinbarten Dienstleistungen zu verfügen.

ART. 13. Ohne in Widerspruch zu den ASB zu treten ist der SPEDITEUR verpflichtet, vernünftige Maßnahmen zur Befolgung der Anweisungen des KUNDEN zu treffen. Dabei:

1. hat der SPEDITEUR den KUNDEN zu informieren, falls er dessen Anweisungen für unvollständig oder unausführbar hält;

2. kann der SPEDITEUR von den Anweisungen des KUNDEN abweichen, wenn er begründete Zweifel hat anzunehmen, dass die Abweichung für die Wahrung der Interessen des KUNDEN notwendig ist.

ART. 14. Im Rahmen seiner beruflichen Kenntnisse und zur Wahrung der Interessen des KUNDEN ist der SPEDITEUR verpflichtet, den KUNDEN im Voraus über Umstände zu informieren, welche die Erfüllung des Speditionsauftrages verhindern könnten.

ART. 15. Falls der SPEDITEUR nach Abschluss des Vertrages Kenntnis von Umständen erhält, die seiner Meinung nach die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen verhindern könnten, ist er verpflichtet den KUNDEN zu informieren und zusätzliche Weisungen anzufordern.

V. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

ART. 16. Der KUNDE ist verpflichtet, ausreichende und ausführbare Anweisungen für die Erfüllung des Speditionsvertrages zu geben.

ART. 17. Mit Auftragserteilung für eine entsprechende Verrichtung, Tätigkeit oder Leistung an den SPEDITEUR, deklariert der KUNDE folgendes:

1. dass er rechtmäßig Verfügungsberechtigter oder Bevollmächtigter des rechtmäßig Verfügungsberechtigten der Güter ist und die ASB im Namen und auf Rechnung desselben akzeptiert;

2. dass er über die notwendige Information in Verbindung mit den Geschäften verfügt, für deren Erfüllung er die Leistungen des SPEDITEURS in Anspruch nimmt, einschließlich den Lieferbedingungen der Güter;

3. dass er die Güter und deren Eigenschaften kennt, dass die Warenbezeichnung vollständig und genau ist und der Bestimmung entsprechen, für die sie dem SPEDITEUR übergeben werden;

4. dass die Güter nicht Gegenstand von Geschäften sind, die im Abgangs-, Empfangs- oder Transitland verboten sind;

5. dass die Güter geeignet vorbereitet, verpackt und markiert sind (außer wenn Vorbereitung, Verpackung und Markierung Aufgabe des SPEDITEURS sind);

6. dass er alle Rechte und Haftungsbeschränkungen des SPEDITEURS und seine eigenen Verpflichtungen und Haftung aus diesen ASB akzeptiert, einschließlich der Verpflichtung, unter bestimmten Umständen den SPEDITEUR bei Aufwendungen, Beschädigungen, Verlusten und Forderungen Dritter zu entschädigen.

ART. 18. Außer der SPEDITEUR hat die Verladung und/oder die Ladungsfestigung in Eigenschaft als OPERATOR übernommen, hat der KUNDE beim Gütertransport in oder auf einer Transporteinheit folgendes zu deklarieren:

1. dass die Güter für den Transport mit dieser Transporteinheit geeignet sind;

2. dass die Güter in der Transporteinheit geeignet verpackt, gestapelt und befestigt sind;

3. dass die Transporteinheit in geeignetem Zustand für die Beförderung der verladenen Güter ist.

ART. 19. ENTSCHÄDIGUNGEN, DIE DER KUNDE SCHULDET

(1) Selbst wenn kein Verschulden des KUNDEN vorliegt, ist dieser verpflichtet, den SPEDITEUR wie folgt zu entschädigen:

1. für alle Steuern, Zölle, Gebühren, Geldstrafen, Schäden und Haftungen, die vom SPEDITEUR bei der Erfüllung des Auftrags bezahlt oder getragen wurden;

2. für Forderungen Dritter oder staatlicher Behörden und Organe an den SPEDITEUR, wenn Gegenstand dieser Forderungen die Güter des KUNDEN oder die Dienstleistungen des SPEDITEURS sind und der Wert der Forderung Höhe und/oder Haftungsbereich des SPEDITEURS laut diesen ASB überschreitet.

(2) Die unter Abs. (1) definierten Verpflichtungen entfallen nur dann, wenn die geschuldete Entschädigung ausdrücklich in dem vereinbarten Entgelt des SPEDITEURS eingeschlossen ist oder wenn Kosten, Schäden und Haftung durch schuldhaftes Verhalten des SPEDITEURS entstanden sind.

ART. 20. Die Verpflichtungen des KUNDEN gegenüber dem SPEDITEUR können nicht durch die Mitteilung widerrufen werden, dass der Speditionsauftrag durch Dritte erteilt wurde oder zu Lasten Dritter geht.

ART. 21. Der KUNDE verpflichtet sich, gegen leitende Angestellte und sonstige Mitarbeiter, Bevollmächtigte und Agenten des SPEDITEURS keinerlei die Haftung des SPEDITEURS betreffende Forderungen zu richten, sondern einzig und allein gegen den SPEDITEUR als Kaufmann.

Ausnahmen sind nur mit schriftlichem Einverständnis des SPEDITEURS zulässig.

VI. ANGBOTE UND AUFTRÄGE

ART. 22. GÜLTIGKEIT DER ANGBOTE

(1) Alle Angebote des SPEDITEURS gelten nur bei unverzüglicher Annahme zur sofortigen Ausführung des betreffenden Auftrages und können zurückgezogen oder geändert werden, sofern in dem Angebot ausdrücklich nichts Gegenteiliges vermerkt ist.

(2) Bei Veränderung der Selbstkosten, die nicht der Kontrolle des SPEDITEURS unterliegen, hat dieser das Recht, seine Bedingungen und Preise mit oder ohne vorherige Mitteilung zu ändern.

(3) Angebote des SPEDITEURS und Vereinbarungen mit ihm über Preise und Leistungen beziehen sich stets nur auf die namentlich aufgeführten Verrichtungen und Leistungen und (wenn nichts anderes vereinbart wurde), nur auf Standard- und harmlose Kaufmannsgüter mit normalem Umfang, Gewicht und Beschaffenheit, die keine außergewöhnlichen Bedingungen für Beförderung, Lagerung oder Handhabung erfordern.

(4) Die Ausführung des Vertrages setzt normale Verhältnisse für die Verrichtung der vereinbarten Leistungen, intakte Kommunikation und Weitergeltung der bisherigen Marktverhältnisse voraus, auf deren Basis der Vertrag abgeschlossen wurde.

(5) Der SPEDITEUR kann die Rückvergütung von nicht im Angebot eingeschlossen Sonderauslagen verlangen, vorausgesetzt, er hat den KUNDEN über diese Kosten informiert.

Dabei genügt ein genereller Hinweis wie: "zuzüglich der üblichen Nebenspesen".

ART. 23. AUFTRÄGE

(1) Die Ausführung eines vom KUNDEN angenommenen Angebotes des SPEDITEURS beginnt in angemessener Frist nach Erhalt und Bestätigung des festen Auftrages mit allen Angaben und Anweisungen, die für die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Leistung notwendig sind.

(2) Der KUNDE ist für alle Folgen bei der Ausführung eines Auftrages mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben verantwortlich, außer wenn der SPEDITEUR mit vernünftiger Sorgfalt diese Folgen hätte voraussehen können und den KUNDEN nicht gewarnt hat.

(3) Der SPEDITEUR kann die Ausführung eines bereits angenommenen Auftrages ablehnen, wenn er zwingende Gründe hat anzunehmen, dass die Bezahlung der Auslagen und seines Entgelts nicht abgesichert sind.

(4) Falls der KUNDE einen bestätigten Auftrag zurückzieht, steht dem SPEDITEUR die Vergütung seiner Aufwendungen zu, außer es wird bewiesen, dass der Auftrag auf Verschulden des SPEDITEURS zurückgezogen wurde.

VII. ANWEISUNGEN, DOKUMENTATION UND INFORMATION

ART. 24. ANWEISUNGEN

(1) Keine Partei ist verantwortlich für Verluste und Schäden, die nur infolge mündlicher und nicht schriftlich bestätigter Anweisungen eingetreten sind.

(2) Anweisungen, die an nicht kompetente oder zur Annahme bevollmächtigte Leute gegeben werden, sind nichtig; es sei denn, dass dies vereinbart ist oder die anweisende Partei mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Leute der anderen Partei für dazu bestellt oder bevollmächtigt gehalten hat.

(3) Jede Partei ist verpflichtet, die rechtzeitige und ordnungsgemäße Übermittlung der entsprechenden Anweisungen zu beweisen, um sich von jeglicher Haftung zu entlasten und/oder die Haftung der anderen Partei zu begründen.

(4) Die dem SPEDITEUR für die Güter erteilten schriftlichen Anweisungen werden bis zu ihrem Widerruf als endgültige Bevollmächtigung angesehen.

Eine Ausnahme bilden die Anweisungen, die Güter Dritten zu übergeben oder zur Verfügung Dritter zu halten; diese Anweisungen können nicht widerrufen werden, nachdem der Dritte von seinem Verfügungsrecht Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Parteien sind verpflichtet, etwaige Adressenänderungen unverzüglich anzuzeigen; andernfalls ist die letzte bekannte Adresse maßgebend.

(6) Der SPEDITEUR ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Gut betreffenden Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.

(7) Außer bei Sondervereinbarung, werden alle Anweisungen für die Ablieferung des Gutes unter bestimmten Bedingungen (z.B.: gegen Bezahlung oder gegen Vorlage eines bestimmten Papiers) vom SPEDITEUR nur in Eigenschaft als Bevollmächtigter des KUNDEN angenommen, insoweit Dritte diese Anweisungen zu berücksichtigen haben.

ART. 25. MITTEILUNGEN UND DOKUMENTATION:

(1) Eine vom SPEDITEUR ordnungsgemäss versandte Benachrichtigung über das Gut hat bei Reklamationen oder Forderungen Beweiskraft.

(2) Der SPEDITEUR ist berechtigt, Benachrichtigungen mit einfacher Post (nicht eingeschrieben) und Dokumente aller Art unversichert zu verschicken, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.

ART. 26. KONSULTATIONEN UND INFORMATIONEN

Der SPEDITEUR gibt Konsultationen und Informationen in irgendeiner Form, außer für die Erfüllung des angenommenen Auftrags, auf Verlangen, nur für den Bedarf des KUNDEN und unter den im Art. 19 dieser ASB genannten Bedingungen.

VIII. ÜBERNAHME, AUFBEWAHRUNG UND VERSENDUNG DER GÜTER DURCH DEN SPEDITEUR

ART. 27. ÜBERNAHME

(1) Der SPEDITEUR übernimmt und übergibt das Gut nach äußeren Merkmalen (Anzahl der Packstücke, Art und Zustand der Verpackung) und den Begleitpapieren, ohne dabei Haftung für den Inhalt der Kolli zu übernehmen.

(2) Der SPEDITEUR ist nicht verpflichtet, weder ihn rechtlich bindende Aussagen über Inhalt, Gewicht, Warenwert und Beschaffenheit, noch über ein besonderes Interesse an der Lieferung zu geben oder anzunehmen; die übliche, vom SPEDITEUR ausgestellte Bestätigung für Übernahme des Gutes, ist kein Beweis für diese Angaben.

(3) Eine Ausnahme von den unter Abs. (2) genannten Bestimmungen ist sowohl bei Sondervereinbarung mit dem KUNDEN zulässig, als auch auf dessen Verlangen hin und gegen Bezahlung für Überprüfung von Inhalt, Gewicht, Beschaffenheit und/oder dem deklarierten Warenwert.

Das Ergebnis der Überprüfung wird schriftlich niedergelegt und bindet den SPEDITEUR, der jedoch auch in diesem Falle nicht als Experte handelt.

(4) Der Auftrag, ankommende Güter in Empfang zu nehmen, ermächtigt den SPEDITEUR, die auf dem Gut als Nachnahme ruhenden Spesen zu begleichen.

Für die zu Lasten des KUNDEN getätigte Vorauszahlung steht dem SPEDITEUR eine gesonderte Vergütung zu.

(5) Das Gut gilt als vom SPEDITEUR übernommen, wenn der KUNDE (oder jede in seinem Namen handelnde Person) das Gut jeder vom SPEDITEUR dazu ermächtigten Person übergibt und die Übergabe im Einvernehmen mit den Anweisungen des SPEDITEURS erfolgt.

ART. 28. Der SPEDITEUR ist zur Untersuchung, Erhaltung und Besserung des Gutes und seiner Verpackung nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem KUNDEN verpflichtet.

Wenn das Gut in sichtbar beschädigtem Zustand beim SPEDITEUR eintrifft, hat dieser die Beschädigungen festzustellen, den KUNDEN zu informieren und dessen Rechte gegenüber den Frachtführern/Übergebenden zu wahren.

ART. 29. Verwiegen, sortieren, markieren, etikettieren, verpacken oder umpacken der Güter wird vom SPEDITEUR nur nach ausdrücklichem Vereinbaren oder Auftrag und gegen gesonderte Vergütung ausgeführt.

ART. 30. LAGERUNG DER GÜTER

(1) Handelt der SPEDITEUR als OPERATOR, wird die Aufbewahrung der Güter im Lager, deren Übernahme und Übergabe ins/aus dem Lager im Einvernehmen mit den ALLGEMEINEN LAGERBEDINGUNGEN DER BULGARISCHEN SPEDITEURE vorgenommen, falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Die Zwischenlagerung der Güter vor, während und nach dem vom SPEDITEUR organisierten Transport unterliegt den Bestimmungen dieser ASB und die Haftung des SPEDITEURS für Schäden und Mängel ist auf die unter Art. 58, Abs.(3) festgelegte Höhe beschränkt.

ART. 31. VERSENDUNG

(1) Übernimmt der SPEDITEUR das Gut sogar mit einem vom KUNDEN übergebenen Frachtpapier, so darf er das Gut mit einem neuen Transportdokument verschicken, das als Absender den KUNDEN und/oder den SPEDITEUR nennt.

(2) Verlade- und Ankunftsdatum, sowie eine Lieferfrist, werden vom SPEDITEUR nicht gewährleistet, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

ART. 32. Der SPEDITEUR ist nicht verpflichtet, die Güter des KUNDEN gesondert von anderen Gütern zu befördern, aufzubewahren oder zu handhaben.

ART. 33. HÖHERE GEWALT

(1) Vom SPEDITEUR nicht verschuldete Ereignisse, die ihm die Erfüllung seiner Pflichten ganz oder teilweise unmöglich machen, befreien ihn für die Zeit ihrer Dauer von seinen Verpflichtungen aus den von diesen Ereignissen berührten Aufträgen.

(2) In solchen Fällen ist der SPEDITEUR berechtigt, vom Verträge zurückzutreten, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt wurde, wobei er vernünftige Sorgfalt für die Wahrung der Interessen des KUNDEN/EIGENTÜMERS verwendet.

Dem KUNDEN steht ebenfalls die einseitige Kündigung des Vertrages zu.

(3) Bei Eintritt der unter Abs. (1) und (2) angeführten Ereignisse hat der SPEDITEUR Recht auf Vergütung der bis zu diesem Moment entstandenen und mit dem Speditionsauftrag verbundenen Kosten.

IX. ZOLLABFERTIGUNG

ART. 34. ZOLLVORSCHRIFTEN

(1) Der KUNDE ist verpflichtet, im Voraus die Zollvorschriften bekannt zu geben, unter denen er das Gut dem SPEDITEUR übergibt, sowie alle für die Zollmanifestierung und Zollbearbeitung notwendigen Angaben und Unterlagen zu übergeben.

(2) Der KUNDE und/oder der EIGENTÜMER haben den SPEDITEUR rechtzeitig auf alle öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (z.B. Zölle, Steuern,

Akzisen, Gebühren, Geldstrafen u. a.) aufmerksam zu machen, die mit den dem SPEDITEUR übergebenen Gütern verbunden sind.

Alle Folgen aus der Unterlassung oder aus falschen Angaben gehen zu Lasten des KUNDEN/EIGENTÜMERS.

(3) Der SPEDITEUR ist verpflichtet, die vom Gesetz angegebenen Zollvorschriften einzuhalten und keine Anweisungen des KUNDEN/EIGENTÜMERS zu befolgen, die zu Verletzung der Zollbestimmungen führen.

ART. 35. ZOLLBEARBEITUNG

(1) Der SPEDITEUR ist berechtigt bei der Übernahme, Übergabe oder Versendung der Güter die Zollmanifestierung und/oder Zollbearbeitung derselben unter Beibehaltung der anzuwendenden Rechtsvorschriften durchzuführen.

(2) Bei der Zollabfertigung in Bulgarien handelt der SPEDITEUR, falls nicht etwas anderes verabredet wurde, als direkter Vertreter des KUNDEN/EIGENTÜMERS im Sinne des Zollgesetzes und der Ordnung für seine Anwendung.

(3) In allen Fällen betätigt der SPEDITEUR die Zollmanifestierung auf Grund der die Güter begleitenden Papiere und/oder der Deklaration des KUNDEN und/oder des EIGENTÜMERS und/oder ihrer Vertreter und Bevollmächtigten und trägt keine Haftung für die Glaubwürdigkeit von diesen Papieren und Deklarationen.

(4) Der Auftrag zur Versendung der Güter für einen Empfänger im Ausland schließt die Vollmächte zur Verzollung ein, wenn ohne diese die Erfüllung des Auftrags nicht durchführbar ist.

(5) Die Anweisung, eine unter Zollaufsicht stehende Ware zu übernehmen und/oder zu übergeben, schließt auch die Vollmacht für den SPEDITEUR die notwendigen Zollformalitäten durchzuführen.

(6) Falls nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der SPEDITEUR berechtigt, vom KUNDEN/EIGENTÜMER im Voraus die Bezahlung oder Sicherung der schuldigen Zölle, Steuern und Gebühren zu fordern.

(7) Für Organisieren der Verzollung und/oder Verauslagung eines Teils oder der Gesamtsumme aus Zöllen, Steuern und Gebühren kann der SPEDITEUR neben den tatsächlich auflaufenden Kosten eine besondere Provision erheben, selbst wenn diese nicht vorher vereinbart wurde.

ART. 36. HAFTUNG FÜR ÜBEREINSTIMMUNG

(1) In den Fällen, bei denen der SPEDITEUR die Zollmanifestierung oder Abfertigung der Ware durchführt,

1. haften der KUNDE und/oder der EIGENTÜMER, sowie ihre Vertreter und Bevollmächtigte für die vollständige Übereinstimmung der Güter mit den von jenen abgegebenen Deklarationen und mit den der Güter begleitenden Papieren;

2. können die Rechte des SPEDITEURS gegenüber dem KUNDEN und dem EIGENTÜMER durch Akte der Behörden, für die der SPEDITEUR keine Haftung trägt, nicht verletzt werden.

(2) Werden die Vorschriften des obigen Abs. (1) verletzt, haften KUNDE UND EIGENTÜMER als Gesamtschuldner laut den Bestimmungen von Art. 19 der ASB für alle dem SPEDITEUR entstandenen Unkosten, Schäden und Verluste.

X. ÜBERGABE DER GÜTER DURCH DEN SPEDITEUR

ART. 37. Die Übergabe der Güter seitens des SPEDITEURS darf mit befreiender Wirkung an jede zum Geschäft oder Haushalt des Empfängers gehörende volljährige Person erfolgen.

Bei der Übergabe werden analog die Bestimmungen des Art. 27 **ASB** angewandt.

ART. 38. Die Empfangnahme der Güter verpflichtet den Empfänger zur Bezahlung aller auf den Gütern als Nachnahmen ruhenden Beträge.

Lehnt der Empfänger die Zahlung eines Teils oder der gesamten Summe ab, wird angenommen, dass Annahmeverweigerung vorliegt.

ART. 39. Falls der KUNDE, EIGENTÜMER oder Empfänger das Gut nicht an dem Ort und zu der Zeit übernimmt, für die der SPEDITEUR zur Übergabe berechtigt ist, kann der SPEDITEUR mit oder ohne vorherige Mitteilung nach seiner Wahl über das Gut verfügen:

1. das Gut an den Absender gegen Bezahlung aller entstandenen Kosten und der ihm zustehenden Provision zurückschicken;
2. das Gut oder einen Teil davon einlagern, wobei die Haftung des SPEDITEURS für das Gut erlischt und alle Kosten zu Lasten des KUNDEN gehen, selbst wenn das Lager Eigentum des SPEDITEURS ist.

ART. 40. ANWEISUNGEN BEI ABLIEFERUNGSHINDERNISSEN

(1) Der SPEDITEUR ist berechtigt, Güter, die laut entsprechender Anweisungen des KUNDEN/EIGENTÜMERS – einschließlich den unter ART. 38 und 39 dargelegten – nicht abgeliefert werden können, zu veräußern oder im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht unter folgenden Bedingungen über sie zu verfügen:

1. Nach Vorankündigung an den KUNDEN von 30 Tagen;
2. Nach Ablauf einer Frist von 90 Tagen ab Datum, an dem das Gut vom Empfänger hätte übernommen werden müssen, wenn der KUNDE und/oder andere Verfügungsberechtigte nicht ausfindig gemacht werden können und/oder ausführbare Anweisungen nicht erteilen und/oder die für das Gut rechtmäßig schuldenden Geldbeträge nicht bezahlen.
3. Ohne vorherige Benachrichtigung bei leicht verderblichen, bereits verdorbenen und/oder solchen Gütern, deren Aufbewahrung dem SPEDITEUR oder Dritten Schäden zufügen könne oder den anwendbaren Rechtsnormen widerspricht.

(2) Kommt Abs. (1) zur Anwendung, verfügt der SPEDITEUR auf Rechnung des EIGENTÜMERS über die Güter und hat dem dazu

Berechtigten den Erlös aus dem Verkauf unter Abzug der auf dem Gut lastenden Summen zur Verfügung zu stellen.

Falls diese Unkosten den Erlös überschreiten, ist dem SPEDITEUR die Differenz zu bezahlen.

XI. VERSICHERUNGEN

ART. 41. VERSICHERUNG DES GUTES

(1) Die Versicherung des Gutes erfolgt auf Rechnung des KUNDEN und nur dann, wenn ein schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Risiken vorliegt.

(2) Die vom SPEDITEUR auf Rechnung des KUNDEN abgeschlossenen Versicherungen unterliegen den üblichen Geschäftsbedingungen, Haftungsausschlüssen und Haftungsbeschränkungen der die Risiken deckenden Versicherer.

(3) Der SPEDITEUR ist nicht verpflichtet, für jede einzelne Sendung eine Versicherung abzuschließen, sondern kann sie mit einer Abonnement- oder Generalpolice versichern.

(4) Bei Abschluss einer Versicherung in eigenem Namen auf Rechnung des KUNDEN nutzt der SPEDITEUR weder die Rechte eines Versicherungsnehmers, noch trägt er Haftung als Versicherer.

Der KUNDE ist nicht zu Forderungen aus der abgeschlossenen Versicherung an den SPEDITEUR berechtigt, außer im Falle von Nachlässigkeit beim Versicherungsabschluss.

ART. 42. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles wird angenommen, dass der SPEDITEUR seinen Verpflichtungen genügt hat, wenn er vernünftige Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des KUNDEN und dessen Rechten aus der Versicherung getroffen und seine Ansprüche (falls die Versicherung im Namen des SPEDITEURS abgeschlossen wurde) an den KUNDEN, den EIGENTÜMER und/oder den Versicherer abgetreten hat.

ART. 43. Bei Schäden, die durch die vom SPEDITEUR auf Rechnung des KUNDEN abgeschlossene Versicherung gedeckt sind, trägt der SPEDITEUR keinerlei Haftung gegenüber dem KUNDEN/EIGENTÜMER für Ansprüche, die durch die Versicherungsentschädigung gedeckt sind, es sei denn, dass die rechtmäßig abgeschlossene Versicherung durch ein Verschulden des SPEDITEURS unwirksam geworden ist.

ART. 44. Die Rechte des Versicherers gegenüber dem SPEDITEUR aus Forderungen, die vom KUNDEN/EIGENTÜMER an den Versicherer zediert wurden, können die Rechte des KUNDEN aus den ASB nicht überschreiten.

Andernfalls kommen die Bestimmungen des Art. 19 der ASB zur Anwendung.

ART. 45. Für Versicherungsbesorgung, bei Abwicklung von Versicherungsanträgen und Einziehung des Schadensbetrages im Auftrag des KUNDEN/EIGENTÜMERS, steht dem SPEDITEUR das Recht auf Entgelt zu.

XII. SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR GÜTER MIT BESONDEREN EIGENSCHAFTEN

ART. 46. DEKLARIEREN DER GÜTER MIT BESONDEREN EIGENSCHAFTEN

(1) Güter, die:

1. Lademaßüberschreitende Kolli, Schwergüter, leicht verderbliche Ware beinhalten und/oder die

2. Gefahr für Leben und Gesundheit des Menschen, jegliches Eigentum oder die Umwelt darstellen und/oder die

3. besondere Bedingungen oder Vorrichtungen für Beförderung, Aufbewahrung oder Handhabung voraussetzen,
werden vom SPEDITEUR nur nach ausdrücklichem, schriftlichem Auftrag angenommen; im Auftrag deklariert der KUNDE die besonderen Eigenschaften und/oder die besonderen Bedingungen für Beförderung, Aufbewahrung und Handhabung dieser Güter.

(2) Werden die unter Abs.(1) genannten Güter dem OPERATOR ohne die oben erwähnte Erklärung übergeben und/oder ist diese unvollständig oder ungenau, haftet der KUNDE für alle daraus entstandenen Kosten und Schäden, auch wenn ihm kein schuldhaftes Verhalten nachzuweisen ist.

ART. 47. In Ergänzung zu Art. 46 ist der KUNDE bei Übergabe von Gefahrgut zu folgendem verpflichtet:

1. Gefahrgutklasse und Klassifikationsziffer anzugeben und Gut vorschriftsmäßig und/oder im Einvernehmen mit der jeweiligen anzuwendenden Gesetzgebung und/oder Abkommen über die Beförderung von Gefahrgut mit dem entsprechenden Transportmittel verpackt und markiert zu übergeben.

2. Dem SPEDITEUR schriftliche Anweisungen (inklusive Deklaration des Frachtgebers für das Gefahrgut und/oder die nötigen TREM-cards) zu geben für:

♦ den Gefahrencharakter und die Sicherheitsmassnahmen bei Aufbewahrung, Handhabung und Beförderung des Gefahrgutes;

♦ die Maßnahmen, die im Falle einer Havarie zu treffen sind, einschließlich solcher der Ersten Hilfe für Personen, die mit dem Gefahrgut oder den daraus absondernden Stoffen in Kontakt kommen.

ART. 48. VERFÜGUNGSRRECHT ÜBER GÜTER MIT BESONDEREN EIGENSCHAFTEN

(1) Der SPEDITEUR kann jederzeit Güter, die eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit, für andere Güter oder die Umwelt hervorbringen, entladen, unschädlich machen oder vernichten.

Der SPEDITEUR ist verpflichtet, vernünftige Bemühungen anzuwenden um den KUNDEN/EIGENTÜMER vorhergehend von seinen Maßnahmen zu benachrichtigen, außer im Havariefall.

(2) Falls unter den in Abs. (1) genannten Umständen der KUNDE die Bestimmungen des Art. 47 nicht befolgt hat, ist der SPEDITEUR weder zu

einer Entschädigung verpflichtet, noch nimmt er an der Erledigung einer General-Havarie in Verbindung mit diesen Gütern teil.

ART. 49. VON DER ANNAHME AUSGESCHLOSSENE GÜTER

(1) Außer nach Sondervereinbarung; übernimmt der SPEDITEUR nicht und leistet keine Dienste in Verbindung mit Gold, Geldscheinen, Münzen, Edelsteinen, Schmuck, Kunst- oder antiken Gegenständen und Wertpapieren aller Art, Tabakwaren, konzentrierte alkoholische Getränke, persönliches Gepäck und mobile Telefone.

(2) Falls der KUNDE den SPEDITEUR mit Verrichtungen oder Dienstleistungen in Verbindung mit den oben aufgezählten Gütern ohne vorher abgeschlossene Sondervereinbarung beauftragt, ist der SPEDITEUR von jeglicher Haftung aus dieser Verpflichtung entlastet.

XIII. HAFTUNG DES SPEDITEURS

ART. 50. Die Haftung des SPEDITEURS ist nach Art und Umfang laut der ASB bestimmt, beschränkt, ausgeschlossen oder aufgehoben.

ART. 51. Falls sich der SPEDITEUR auf eine Bestimmung der ASB berufen kann, die seine Haftung beschränkt oder aufhebt, kann ihm der KUNDE oder eine andere interessierte Person keine Einwände aus unerlaubter Handlung gegenüberstellen.

ART. 52. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG DES SPEDITEURS ALS BEVOLLMÄCHTIGTER ODER GESCHÄFTSBESORGER

(1) Prinzipiell tritt die Haftung des SPEDITEURS bei Verrichtung von Leistungen als Bevollmächtigter oder Geschäftsbesorger des KUNDEN nur dann in Kraft, wenn ihm Fehler oder schuldhaftes Verhalten nachzuweisen sind.

(2) Als Bevollmächtigter oder Geschäftsbesorger haftet der SPEDITEUR nicht für Schäden, die dem KUNDEN vom BEAUFTRAGTEN bei Beförderung, Aufbewahrung und Handhabung der Güter zugefügt wurden – es sei denn, er hat bei der Wahl des BEAUFTRAGTEN nicht mit der Sorgfalt eines guten SPEDITEURS gehandelt.

(3) Bei den unter Abs. (1) und (2) aufgeführten Fällen hat der SPEDITEUR das Geschäft abzurechnen und dem KUNDEN/EIGENTÜMER alle Rechte aus Forderungen gegen Dritte abzutreten. Damit ist die Haftung des SPEDITEURS aufgehoben – es sei denn, dass die Schäden durch Fehler oder schuldhaftes Verhalten des SPEDITEURS entstanden sind.

(4) Der SPEDITEUR ist verpflichtet, auf Wunsch des KUNDEN durch Einholung von Auskünften und Beweismitteln für die Feststellung zu sorgen, wie der, als Reklamation oder Klage geltend gemachte, Schaden verursacht wurde.

(5) Aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem KUNDEN oder dem EIGENTÜMER kann der SPEDITEUR Reklamationen und/oder Forderungen bei schuldigen Dritten vorbringen.

ART. 53. Bei Geschäften und Leistungen als OPERATOR haftet der SPEDITEUR für alle bewiesenen Fehlmengen und Beschädigungen, die zwischen Übernahme der Güter unter seiner Kontrolle und deren Übergabe entstanden sind, unter Berücksichtigung der Art. 50 und 51 ASB.

ART. 54. In allen Fällen haftet der SPEDITEUR einzig und allein für unmittelbare Verluste oder Schäden an den von ihm übernommenen Gütern und nicht für indirekte Verluste, Schäden oder Vermögenseinbussen.

Bei Verlust oder Beschädigung eines Teiles des Gutes, ohne den der andere Teil für seine Bestimmung unbrauchbar gemacht ist, haftet der SPEDITEUR nur für den Schaden des konkreten Teiles.

ART. 55. AUSGESCHLOSSENE RISIKEN:

(1) Der SPEDITEUR ist von seiner Haftung für Schäden aus Verlusten und Beschädigungen an dem Gut entlastet, wenn diese verursacht wurden:

1. durch Erfüllung von Anweisungen des KUNDEN, sowie durch Verrichtungen oder Untätigkeit des letzten;
2. durch das Fehlen schriftlicher Anweisungen des KUNDEN, wenn die Beschaffenheit des Gutes und/oder der Leistung solche erfordern;
3. durch äußerlich nicht erkennbare Mängel des Gutes oder seiner Verpackung;
4. durch ungeeignete, ungenügende oder fehlende Verpackung;
5. durch charakteristische Eigenschaften des Gutes und/oder der Materialien, aus denen das Gut hergestellt wurde;
6. durch Nagetiere, Motten, Schimmel, Würmer und andere Schädlinge;
7. durch natürliche Alterung, biologische, physikalische und chemische Prozesse, denen das Gut gewöhnlicherweise unterliegt;
8. durch extrem niedrige oder hohe Temperaturen, Austrocknung, Feuchtigkeit oder Kondenswasser im Lager oder Beförderungsmittel ohne spezielle Thermo- und Feuchtigkeitsregulierung (es sei denn dass Warenbewahrung in einem Lager mit speziellen Thermo- und Feuchtigkeitsregulierung vom KUNDEN ausdrücklich beantragt wurde);
9. durch Witterungseinflüsse und deren Folgen bei Aufbewahrung oder Beförderung im Freien mit Einverständnis des KUNDEN;
10. durch Kriegshandlungen, Unruhen, Streiks, Raub, Diebstahl, bewaffnete Überfälle; bei Verrichtungen des Staates oder von ihm ermächtigten Organen und Institutionen; bei Vorfällen und deren Folgen in Verbindung mit Kernenergie; Feuer, Erdbeben und anderen Naturkatastrophen; höhere Gewalt und vom SPEDITEUR nicht voraussehbare Umstände und/oder deren Folgen, die er mit vernünftiger Sorgfalt und trotz aller Bemühungen nicht abwenden konnte.

(2) Um sich von der Haftung freizustellen, muss der SPEDITEUR beweisen, dass die Schäden, welche durch die Verluste oder Beschädigungen entstanden sind, auf obige Ursachen zurückzuführen sind.

ART. 56. Wenn der SPEDITEUR laut ASB für Verluste und Beschädigungen haftbar ist und ist auch bekannt, wo der geltend gemachte Schaden entstanden ist, werden Höhe und Umfang der Haftung durch die Bestimmungen der anzuwendenden Gesetze und Abkommen festgelegt, welche:

1. durch einen Vertrag nicht geändert oder aufgehoben werden können;

2. angewendet würden, wenn die geschädigte Partei getrennt einen Vertrag direkt mit dem tatsächlich die Verrichtung ausführenden BEAUFTRAGTEN – bei dem der Schaden/Verlust eingetreten ist – abgeschlossen und eine spezifische Bescheinigung bekommen hätte, welche die Anwendung der obigen Gesetze und Abkommen erlaubt.

ART. 57. FESTLEGUNG DES SCHADENERSATZES

(1) Ohne den in Art. 58 festgelegten Beschränkungen zu widersprechen, kann der vom SPEDITEUR geschuldete Schadenersatz für beschädigte oder fehlende Güter den Zeitwert bei deren Übernahme durch den SPEDITEUR nicht überschreiten.

(2) Dieser Wert wird durch den Rechnungswert des Gutes ermittelt. Falls keine Rechnung vorliegt, in absteigender Reihenfolge durch den aktuellen Börsenpreis, den aktuellen Großhandelspreis oder durch den üblichen Wert von Gütern gleicher Art und Qualität.

(3) Der vom SPEDITEUR geschuldete Schadenersatz wird in Bulgarischen Lewa ausgezahlt und wird, sollte es notwendig sein, nach dem zentralen Kurs der Bulgarischen Nationalbank am Tage des Schadensfalles errechnet; wenn dieses Datum unbekannt ist, nach dem Tageskurs am Datum der Feststellung des Schadens.

(4) Ist die geschädigte Partei aus dem Ausland, kann die Entschädigung in fremder Währung in der wie unter Abs. (2) errechneten Höhe und zu dem unter Abs. (3) festgelegten Währungskurs bezahlt werden.

ART. 58. EINSCHRÄNKUNG DES SCHADENERSATZES:

(1) In allen Fällen ist die Entschädigung für Verluste und Schäden wie folgt beschränkt:

1. SZR (SDR) 2.00 je kg Bruttogewicht des fehlenden/beschädigten Gutes, jedoch nicht mehr als SZR 666,67 pro Kolli oder Sendung bei Beförderung auf dem Wasserweg oder im kombinierten Verkehr bei grenzüberschreitendem Transport, der einen Wasserwegstrecke einschließt, wenn sich der Ort des Schadensfalles nicht feststellen lässt.

2. SZR (SDR) 8,33 je kg Bruttogewicht des fehlenden/beschädigten Gutes bei Landtransporten im internationalen Verkehr.

(2) Wenn bei Lieferungsverzögerung vom Empfänger bewiesen wird, dass ihm daraus ein Schaden entstanden ist, hat der SPEDITEUR einen Schadenersatz bis zur Höhe des Schadens, jedoch nicht mehr als sein Entgelt als Geschäftsbesorger oder Operator für dieses Geschäft / diese Leistung zu bezahlen.

(3) Bei allen anderen an den SPEDITEUR gerichteten Forderungen ist die Entschädigung auf die kleinere der folgenden Summen beschränkt:

1. Den Warenwert aus dem konkreten Geschäft zwischen SPEDITEUR und KUNDEN, jedoch nicht mehr als SZR 2,00 je kg brutto mit Höchstgrenze von SZR (SDR) 666,67 je Kolli der Sendung, oder

2. SZR (SDR) 50.000 je konkretem Geschäft.

(4) Bei internen Beförderungen in Bulgarien, die keinen Teil grenzüberschreitender Transporte bilden, sind die Bestimmungen der bulgarischen Gesetzgebung anwendbar.

ART. 59. Handelt der SPEDITEUR als Luftfracht-Operator im internationalen Verkehr, ist das Warschauer oder Montreal Abkommen Vertragsgrundlage für seine Haftung.

ART. 60. Bei Sondervereinbarung und gegen zusätzliches Entgelt kann der SPEDITEUR eine höhere als die in den ASB genannte Haftung übernehmen.

ART. 61. Die unter Abschnitt XIII. der ASB definierten Haftungsbeschränkungen sind nur dann nichtig, wenn dem SPEDITEUR kriminelle Handlungen nachzuweisen sind, sowie bei ausdrücklich vom SPEDITEUR anerkanntem Warenwert und/oder deklariertem besonderen Interesse an der Lieferung des Gutes.

ART. 62. Wenn der vom SPEDITEUR zu zahlende Schadensbetrag den vollen Wert des Gutes laut art. 57 erreicht, ist der KUNDE oder der EIGENTÜMER zur Übereignung des Gutes und Abtretung aller Ansprüche, die hinsichtlich des Gutes dem KUNDEN/EIGENTÜMER gegen Dritte zustehen, an den SPEDITEUR verpflichtet.

XIV. REKLAMATIONEN

ART. 63. REKLAMATIONSFRISTEN UND REKLAMATIONSVERFAHREN

(1) Alle Schäden aus Verlust, Beschädigung oder anderen Gründen sind zu dokumentieren und dem SPEDITEUR unverzüglich nach Feststellung des Reklamationsfalles schriftlich mitzuteilen, jedoch nicht später als:

1. bei Übernahme des Gutes durch den Empfänger bei äußerlich erkennbaren Verlusten und Beschädigungen;
2. 5 Tage nach Auslieferung des Gutes bei äußerlich nicht erkennbaren Verlusten und Beschädigungen;
3. 20 Tage nach vereinbarter oder üblicher Lieferfrist bei Verzögerung oder Nichtzustellung des Gutes;
4. 30 Tage in allen anderen Reklamationsfällen.

(2) Bei Nichteinhaltung von Fristen und Verfahrensweise aus Abs. (1) wird – bis gegenteiligen Beweis – angenommen, dass Verluste und Beschädigungen nach Übergabe des Gutes durch den SPEDITEUR eingetreten sind.

(3) Die Frist, eine bewiesene Reklamation gegenüber dem SPEDITEUR geltend zu machen, beträgt 3 (drei) Monate und verläuft laut Bestimmung des Art. 64 unten.

(4) Wurde die Beförderung unter den Bedingungen eines internationalen Abkommens oder Übereinkommens durchgeführt, kommen die Mitteilungs- und Reklamationsfristen des entsprechenden Abkommens/Übereinkommens zur Anwendung.

(5) Die Reklamation ist nur dann rechtswirksam, wenn der KUNDE dem SPEDITEUR ohne Aufschub, Verzug oder Abzug alle offenen Beträge bezahlt hat.

(6) Bei Nichteinhaltung der obigen Anweisungen und auch dann, wenn die geschädigte Partei durch ihre Verrichtungen oder Tatenlosigkeit die Möglichkeit einer Regressforderung an schuldige Dritte vereitelt hat, kann der SPEDITEUR die Reklamation ohne Zusatzargumente ablehnen.

ART. 64. VERJÄHRUNGSFRIST

(1) Die Verjährungsfrist für gerichtliche Forderungen aus Leistungen und Geschäften des SPEDITEURS ist durch die bulgarische Gesetzgebung und die anwendbaren internationalen Abkommen festgelegt.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt, wie folgt:

1. bei teilweisem Verlust, Beschädigung oder Lieferungsverzögerung – ab dem Tage der Auslieferung des Gutes;
2. bei vollständigem Verlust – ab dem 30. Tag nach vereinbarter Lieferfrist. Ist keine Lieferfrist vereinbart, ab dem 60. Tag nach Übernahme des Gutes durch den SPEDITEUR oder Auftragnehmer;
3. in allen anderen Fällen – ab dem 90. Tag nach Bestätigung des Speditionsauftrages.

XV. BEZAHLUNG VON AUSLAGEN UND ENTGELT DES SPEDITEURS

ART. 65. FÄLLIGKEIT

(1) Der KUNDE ist verpflichtet, am Fälligkeitsdatum dem SPEDITEUR alle geschuldeten Beträge ohne Verzug oder Abzug zu bezahlen, unabhängig davon, ob diese Summen das Entgelt für geleistete Dienste oder vom SPEDITEUR getragene Kosten und Schäden darstellen, die Kraft dieser ASB zu Lasten des KUNDEN und/oder Dritter, die Rechte an die Güter haben, gehen.

(2) Falls keine Fälligkeit vereinbart wurde, wird angenommen, dass Zahlungsverzug 10 Tage nach Zusendungs- oder Zustellungsdatum der Rechnung für KUNDEN im Lande und 14 Tage nach Zusendungs- oder Zustellungsdatum der Rechnung für KUNDEN im Ausland eintritt.

ART. 66. Bei Zahlungsverzug einer fälligen Rechnung schuldet der Zahlungspflichtige eine Anhebung auf die Hauptsumme in Höhe von 1/100 des Grundzinssatzes der Bulgarischen Nationalbank für jeden überzogenen Tag.

ART. 67. Sofern es den geltenden Valutabestimmungen nicht widerspricht, ist der SPEDITEUR berechtigt, die Zahlung in nationaler oder fremder Währung zu fordern. Für die Berechnung wird der zentrale Kurs der Bulgarischen Nationalbank am Ausstellungsdatum der Rechnung zugrunde gelegt.

ART. 68. Selbst wenn der SPEDITEUR die Anweisung akzeptiert hat, einen Teil oder alle geschuldeten Beträge und sein Entgelt von Dritten zu

kassieren, bleibt der KUNDE gleichzeitig für die Zahlung dieser Beträge an deren Fälligkeitsdatum haftbar.

ART. 69. Der SPEDITEUR ist berechtigt, die geschuldeten Beträge nach seiner Wahl sowohl vom KUNDEN, als auch vom Absender, Empfänger und/oder Eigentümer einzufordern.

ART. 70. SICHERUNG DER GESCHULDETEN BETRÄGE

(1) Der SPEDITEUR ist berechtigt, im voraus die Bezahlung oder Sicherung eines Teiles oder der gesamten Summe für seine Auslagen und sein Entgelt sowohl bei der Erfüllung des Speditionsauftrages, als auch bei Umständen mit dem Charakter einer General-Havarie, die die Güter des KUNDEN betreffen, zu fordern.

(2) Der SPEDITEUR ist zu allen vernünftigen Maßnahmen – einschließlich der Verfügung über das Gut – nach eigenem Ermessen berechtigt, um seine Interessen zu wahren und die Rückvergütung seiner Auslagen und Schäden bei der Erfüllung des Speditionsauftrages abzusichern, außer wenn diese auf Verschulden des SPEDITEURS zurückzuführen sind.

ART. 71. Der SPEDITEUR ist nicht verpflichtet, auf eigene Rechnung Garantien oder Deponierungen zu hinterlegen, die Frachten, Zölle, Steuern oder andere Kosten decken, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.

Falls Der SPEDITEUR jedoch solche Garantien oder Deponierungen auf eigene Rechnung leistet, ist der SPEDITEUR berechtigt, unverzüglich Kompensation zu verlangen.

ART. 72. Verrechnung aus jeglichen Verpflichtungen und Forderungen im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Speditionsvertrages kann nur dann erfolgen, wenn diese Verpflichtungen und Forderungen fällig und nicht vom Schuldner bestritten sind.

ART. 73. Der SPEDITEUR ist berechtigt, Provisionen, Preisrabatte und anderes Entgelt zu erhalten und einzubehalten, die ihm üblicherweise bei einem Speditionsgeschäft selbst dann zustehen, wenn er als GESCHÄFTSBESORGER des KUNDEN fungiert.

XVI. ZURÜCKBEHALTUNGS- UND VERFÜGUNGSRECHT

ART. 74. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

(1) Um seine Ansprüche unabhängig von deren Fälligkeit abzusichern, hat der SPEDITEUR das bedingungslose und unwiderrufliche Recht, die Güter und deren Unterlagen, die Gegenstand dieser Ansprüche sind, zurückzubehalten.

(2) Dieses Recht erstreckt sich auch auf alle anderen in Verfügungsgewalt des SPEDITEURS befindlichen Güter, Wertpapiere und Beträge des säumigen Schuldners, oder von ihm im Laufe der Geschäftsabwicklung dem Spediteur übergeben wurden.

(3) Keinerlei Vollzugsgeschäfte und Rechtshandlungen mit den Gütern können diesem Zurückbehaltungsrecht entgegengestellt werden oder es verletzen.

ART. 75. VERFÜGUNGSRRECHT

(1) Falls die dem SPEDITEUR geschuldeten Beträge nicht innerhalb von 30 Tagen (3 Tagen im Falle von leichtverderblichen Gütern, welche aus irgendeinem Grund nicht in Lager gestellt werden können) nach Mitteilung an den Schuldner, dass der SPEDITEUR sein Zurückhaltungsrecht ausüben wird, bezahlt werden, können die Güter im Wege der Selbsthilfe nach Einschätzung des SPEDITEURS veräußert werden.

(2) Falls die in Abs. (1) Umstände eintreten, so trägt dabei der SPEDITEUR weder Verantwortung für einen eventuell niedrigeren Erlös aus dem Verkauf, noch für andere daraus folgende Verluste und Schäden des KUNDEN und/oder des EIGENTUEMERS, oder für die Ansprüche Dritten, die an den verkauften Gütern rechtmäßige Interessen haben.

(3) Von dem aus Veräußerung der Güter erzielten Nettoerlös kann der SPEDITEUR die geschuldeten Beträge abziehen, wobei der Schuldner nicht von der Haftung für die noch offenen Verpflichtungen gegenüber dem SPEDITEUR entlastet wird. Falls der Erlös die schuldige Summe überschreitet, wird die Differenz ausgezahlt oder, falls die Anschrift des KUNDEN unbekannt ist, bei einer Bank auf den Namen des KUNDEN oder des EIGENTÜMERS deponiert.

XVII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 76. RECHTSVERHÄLTNISSE ZWISCHEN HAUPT- UND ZWISCHENSPEDITEUR

(1) Überträgt ein SPEDITEUR in Bulgarien die Erfüllung eines Teiles oder des gesamten Speditionsvertrages einem ZWISCHENSPEDITEUR im Ausland, kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zwischenspediteurs zur Anwendung, falls nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Bei Übertragung eines Teiles oder des gesamten Speditionsvertrages auf einen ZWISCHENSPEDITEUR in Bulgarien kommen die vorliegenden ASB zur Anwendung, wobei der HAUPTSPEDITEUR in die Rolle eines KUNDEN laut ASB hervortritt.

ART. 77. Für alle in diesen ALLGEMEINEN SPEDITIONSBEDINGUNGEN nicht geregelten Fragen sind die Bestimmungen des konkreten Speditionsvertrages, die anwendbaren internationalen Abkommen und die Gesetzgebung der Republik Bulgarien maßgebend.

Diese Normen regeln auch die Rechtsbeziehungen zwischen SPEDITEUR und KUNDEN, bzw. interessierter Dritter.

ART. 78. ÄNDERUNGEN IN DER GESETZGEBUNG

(1) Falls die, die Verrichtungen und Leistungen des SPEDITEURS betreffenden, bestehenden Rechtsbestimmungen geändert oder neue, zwingende erlassen werden, sind die Parteien verpflichtet, die neuen Bestimmungen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob dies vereinbart wurde oder nicht.

Dabei finden die Bestimmungen des ART. 4 der ASB Anwendung.

(2) Werden einige der Bestimmungen der ASB nicht anwendbar, ist die Gültigkeit der ASB nicht aufgehoben.

Anstelle der außer Kraft getretenen Bestimmungen werden neue, dem Sinn und Zweck der aufgehobenen entsprechende, vereinbart.

ART. 79. Alle Rechtsstreitigkeiten wegen Auslegung und Befolgung der ALLGEMEINEN SPEDITIONSBEDINGUNGEN, die nicht freiwillig in gegenseitigem Einvernehmen beigelegt werden können, werden zur Entscheidung laut den Bestimmungen der Art. **77** und Art. **78** oben, dem zuständigen Gericht am Sitz des SPEDITEURS übergeben.

Sofia, 2005